

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

Eilvorlage
Gemeinde Linthe

Eingang im Sitzungsbüro: 24.10.2025

Beschluss-Nr.: L-30-84/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 11.09.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – Stellungnahme der Gemeinde

Kurzinfo zum Beschluss Bestätigung der Eilentscheidung

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-30-84/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Linthe bestätigt die Eilentscheidung vom 23.10.2025 über die Stellungnahme der Gemeinde Linthe im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPIG

Stellungnahme der Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe beschließt im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 (Bearbeitungsstand: 11.06.2025) die nachfolgende Stellungnahme:

Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Linthe die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS), Vorranggebieten (VR) Landwirtschaft und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100), wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 33 wurde aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming übernommen.

Vorbehaltsgebiete Siedlung

Die Ortslage Deutsch Bork wurde in der Festlegungskarte nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung dargestellt, obgleich andere Festlegungen und Darstellungen, wie z.B. der Freiraumverbund einer solchen Festlegung nicht entgegenstehen. Die Ortslage Deutsch Bork verfügt über eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, rechtskräftig seit dem 10.05.2002, welche den Siedlungsbereich definiert. Deutsch Bork verfügt zudem über einen Feuerwehrstandort. Die Gemeinde Linthe regt daher an, die Ortslage Deutsch Bork als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen und in der Festlegungskarte grafisch darzustellen.

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte:

Die Gemeinde Linthe nimmt die Abwägungsentscheidung bezüglich der Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten zu Kenntnis.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Begründung

Die Gemeinde Linthe wurde mit Schreiben vom 01.08.2025 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Zuge der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eine Stellungnahme abzugeben.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming ist mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den genannten zweckdienlichen Unterlagen **vom 21. August 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025** im Internet veröffentlicht unter: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/> und dort für jedermann einsehbar.

Den Gemeinden wird mit Fristverlängerung bis einschließlich **24. Oktober 2025** die Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der zweckdienlichen Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Das Vorbehaltsgebiet Siedlung in der Ortslage Alt Bork wurde aufgrund von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung stärker an den vorhandenen Bebauungszusammenhang angepasst.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR16 und VR17 befinden sich in der Gemeinde Linthe. Das Vorranggebiet VR 16 wurde im 2. Entwurf an das Gebiet mit Bergbauberechtigungen angepasst, was eine Änderung der Flächenkulisse im Süd-Osten und Süd-Westen bewirkt. Das Vorranggebiet VR 17 wurde ebenfalls an das Gebiet mit Bergbauberechtigungen angepasst, was eine grafische Erweiterung im Norden und Angrenzung an das Gemeindegebiet der Ortslage Linthe bewirkt. Die Änderungen der zeichnerischen Festlegungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Änderungen des Planungskonzepts sowie aus dem geänderten Fachbeitrag des Landesbetriebs für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Die Gemeinde Linthe hatte in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans angeregt, als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort Gewerbegebiet Brück/Linthe festgelegt zu werden. Im Ergebnis der Abwägung führte die Anregung nicht zu der Entscheidung, den Standort Brück/Linthe als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, u.a. ist der östlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Bereich im Freiraumverbund gelegen.

Im Vergleich zum 1. Entwurf wurde die Fläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft im 2. Entwurf deutlich reduziert.

Die Anregung der Gemeinde Linthe zum 1. Entwurf des Regionalplans, eine nord-östliche Ausweitung der Freiraumverbundfläche entsprechend der Festlegung im Vorgänger-Regionalplan 2020 vorzunehmen, führte zu keiner Planänderung.

Hinweis zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS):

Nach dem Grundsatz G 1.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadt Region (LEP HR) kommt in den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Mit der Festlegung von VBS wird die Bebaubarkeit und Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb der VBS, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, **nicht ausgeschlossen**.

Hinweis zu den Vorranggebieten Landwirtschaft

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft dient der langfristigen Sicherung ackerbaulich genutzter Flächen, die für die agrarische Produktion in der Region von besonderer Bedeutung sind, vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen (beispielsweise insbesondere Abgrabung, Aufforstung, Ersatz und Ausgleich nach Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch, großflächige Energiegewinnungsanlagen).

Die der Deckung des örtlichen Bedarfs dienende Siedlungstätigkeit, insbesondere eine angemessene Arrondierung bestehender Siedlungsgebiete (bspw. im Rahmen von § 34 Absatz 4 BauGB [2]) soll durch die Festlegung nicht generell ausgeschlossen werden. Unabhängig von der realen Nutzungssituation enden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft daher nicht unmittelbar an der jeweiligen Siedlungsgrenze. Um dies im Maßstab der Planungsebene abzubilden, werden Siedlungsgebiete in der Festlegungskarte mit einer Weißfläche in der Breite von einem Millimeter umgeben (entspricht 100 m in der Realität).

Kommunale Planungsabsichten – auch noch nicht abschließend konkretisierte Planungsvorhaben sowie einzelne Konzepte – werden berücksichtigt, wenn die geplanten Nutzungen nicht mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vereinbar sind.

Vorhaben der Bauleitplanung wurden anhand der Planungs- und Informationssysteme (PLIS) der Regionalen Planungsstelle und des Landes Brandenburg überprüft und bis zum 31.12.2024 (Stichtag) bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt.

Hinweis zu den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten:

Großflächige gewerblich-industrielle Standorte werden als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Festlegung bewirkt die Bindungswirkung nach § 4 Absatz 1 ROG. Für die Träger der Planungshoheit entsteht die Anforderung, ihre Bauleitplanung im Sinne der Zielvorgabe anzupassen.

Bauleitpläne sind von den Trägern der Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen und zu ändern. Über die Anpassung der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung entscheiden die Träger der Planungshoheit in zeitlicher und materieller Hinsicht nach Maßgabe der Erforderlichkeit in eigenem Ermessen. Im Rahmen der Verwirklichung der Anpassungspflicht ist das Ziel der Raumordnung einer Konkretisierung, Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich.

Die Zielfestlegung enthält zwei verbindliche Vorgaben, die einer Abwägung im Rahmen der Konkretisierung durch die Bauleitplanung nicht zugänglich sind:

- Im Vorranggebiet muss die Verwirklichung von Vorhaben für eine gewerblich-industrielle Nutzung zulässig sein.
- Die Verwirklichung von Vorhaben ist nur für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf zulässig. Für das Kriterium „großer Flächenbedarf“ gilt ein Orientierungswert von **100 Hektar**, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird.

Hinweis zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

Die Vorranggebiete VR16 und VR17 befinden sich in der Gemeinde Linthe. Diese fanden bereits im Vorgänger-Regionalplan 2020 Berücksichtigung, damals VR15 und VR16. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe verschaffen dem Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen.

Hinweis zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VR)

Die Thematik „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ ist nicht mehr Bestandteil des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Diese Thematik wurde inhaltlich mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027 ausgekoppelt. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027 ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und kann auf der offiziellen Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unter folgendem Link eingesehen werden: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>

Auf der Festlegungskarte des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit dargestellt.

Hinweis zu den Freiraumverbundflächen:

Die Darstellung der Freiraumverbundflächen erfolgt als nachrichtliche Übernahme nach dem Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR).

„(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.“ ([23] Anlage Textteil S. 28)

Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf.:

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Linthe über die Stellungnahme der Gemeinde Linthe im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Begründung:

Die Eilentscheidung ist notwendig, da der Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Linthe im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nur auf diesem Wege fristgerecht eingereicht und somit berücksichtigt werden kann. Die nächste Gemeindevertretersitzung ist für den 25.11.2025 geplant. Die Frist zur Stellungnahme endet am 24.10.2025 und kann ohne Eilentscheidung nicht eingehalten werden.

gez.....
Mathias Ryll
Amtdirektor

23.10.2025
Datum

gez.....
Sigrid Klink
Vorsitzende der GV